

VI.

Bei Besprechung des Falles, daß ein Geschäft verkauft wird, haben wir vorhin angenommen, daß der Käufer demnächst nicht nur sein Kapital, sondern auch seine Arbeitskraft in dem Geschäft verwerten will. Bei Berechnung des Kaufpreises mußte er auf den Wert seiner Arbeitsleistungen Rücksicht nehmen. In überaus zahlreichen Fällen findet aber der Uebergang eines Geschäftes auf einen neuen Besitzer statt, der nicht seine Arbeitskraft verwenden, sondern nur sein Kapital in dem Geschäft arbeiten lassen will. Es sind das diejenigen Fälle, wo das Geschäft von einer Aktiengesellschaft oder von einer G. m. b. H. übernommen wird. In der Regel wird solches nur dann eintreten, wenn es sich um ein gutgehendes Geschäft handelt; und nun kommt regelmäßig zwischen dem Vorbesitzer und den Gründern die Frage nach der Vergütung für den Geschäftswert zur Erörterung.

Ganz selbstverständlich verlangt der Vorbesitzer eine solche Vergütung. Die Rechnung wird in ähnlicher Weise angestellt werden, wie beim Verkauf an eine physische Person: Wie groß ist der durchschnittliche Reingewinn? Ist dieser Reingewinn als ein dauernder anzunehmen? Welche Kosten entstehen dadurch, daß der bisherige Besitzer entweder seine Arbeitskraft weiterhin gegen Entgelt zur Verfügung stellt, oder daß ein anderer Direktor bezahlt werden muß? Welches sind die Kosten, welche mit der Rechtsform einer Aktiengesellschaft zusammenhängen und die das Geschäft nun ebenfalls aufbringen muß. Das sind die Fragen, die beantwortet werden müssen, ehe man sich über die Höhe der Vergütung für den Geschäftswert einig wird.

Daß eine Aktiengesellschaft gewisse Verwaltungskosten verursacht, die einem Einzelkaufmann oder einer anderen Handelsgesellschaft fremd sind, ist ja allgemein bekannt. Als solche Kosten kommen außer dem bereits erwähnten Direktorgehalt nebst Gewinn-Anteil hauptsächlich in Frage die Kosten der regelmäßigen Bilanz-Revision, falls nicht auch schon früher regelmäßig revidiert wurde, Kosten für Bekanntmachungen, Rücklage für den Reservefonds, die die auszuschüttende Dividende vermindert, Tantieme für den Aufsichtsrat, Talonsteuer und Einkommensteuer, letztere früher vom Geschäftsinhaber persönlich bezahlt.

Bei Berechnung des Geschäftswerts ist auch besonders zu erwägen, wie groß wohl die Wahrscheinlichkeit ist, daß der neuen Gesellschaft durch Neu-Errichtung ähnlicher Unternehmungen Konkurrenz gemacht werden kann. Je höher der Gewinn ist, den ein Geschäftszweig abwirft, desto größer pflegt die Wahrscheinlichkeit zu sein, daß Konkurrenz-Unternehmungen von der guten Chance, die der